

86. Tritt der Verlust des den Hinterbliebenen eines städtischen Beamten zugesicherten Anspruches auf Witwen- und Waisengeld in dem Falle ein, wenn nach dem Tode des Beamten sich herausstellt, daß er Unterschlagungen im Amte begangen hat?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 26. Oktober 1896 i. S. St. (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. IV. 113/96.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin zu 1 war die Witwe, der Kläger zu 2 ein Sohn des am 25. Februar 1892 verstorbenen Kämmererkassensbuchhalters der verklagten Stadtgemeinde, der seit 1870 als Beamter im Dienste der letzteren gestanden und ein festes pensionsfähiges Gehalt bezogen hatte. Die Klägerin forderte für sich Witwenpension und für den mittlagenden Sohn Waisengeld in monatlichen Beträgen, deren Höhe an sich nicht streitig war. Sie stützte diese Forderung auf den seiner Zeit ihrem Ehemanne mitgeteilten und von ihm genehmigten Gemeindebeschluß der Beklagten vom 20. März und 24. April 1890, der die Anordnung trifft, daß vom 1. April 1890 ab die Witwe und Kinder eines städtischen Beamten den Bestimmungen des für die Staatsbeamten erlassenen Gesetzes vom 20. Mai 1882 entsprechend ein Witwen- und Waisengeld aus der Kämmererkasse beziehen sollen, und die Berechtigung auf diese Fürsorge für die Witwe und Waisen eines Beamten mit dessen Eintritt in den Gemeinbedienst beginnen und mit dessen Austritt aus dem Gemeinbedienst ohne Pension oder mit dessen Entlassung unter Entziehung oder Beschränkung der Pension erlöschen soll. Für den Monat Juni 1892, als den ersten Monat nach Ablauf des Gnadenquartales, hatte die Beklagte auch der Klägerin das Witwen- und Waisengeld gezahlt, für die spätere Zeit es ihr jedoch verweigert. Zur Begründung ihres Widerspruchs gegen die

Klageforderung machte sie geltend, die Forderung der Klägerin habe die rechtliche Bedeutung eines aus dem Dienstvertrage ihres Ehemannes abgeleiteten Anspruches auf Erfüllung durch Gewährung der Gegenleistung; die Beklagte sei deshalb sowohl nach § 408 A.L.R. I. 5 zum Rücktritte von jenem Vertrage berechtigt, wie auch insbesondere aus dem Grunde, weil der Ehemann der Klägerin seinen Dienstvertrag nicht erfüllt, sondern bedeutende Unterschlagungen von Kassengeldern gegen die Beklagte verübt habe, zur Gewährung der Gegenleistung nicht verpflichtet; endlich werde auch die Forderung der Klägerin durch Aufrechnung der aus jenen Unterschlagungen der Beklagten erwachsenen Schadensforderung vollständig getilgt.

Das Landgericht kürzte, nach vorgängiger Beweiserhebung über die von dem Ehemanne der Klägerin verübten Unterschlagungen und über den Betrag des bei dessen Tode vorhanden gewesenen gütergemeinschaftlichen Vermögens, in Höhe des letzteren den Anspruch der Klägerin auf Wittwengeld, verurteilte aber im übrigen die Beklagte zur Zahlung des weiter verbleibenden Wittwengeldes und des Waisengeldes. Die von der Beklagten allein eingelegte Berufung wurde vom Berufungsgerichte zurückgewiesen. Die Beklagte legte dann Revision ein, die zurückgewiesen worden ist aus folgenden

Gründen:

... „Nach der Feststellung des Berufungsgerichtes war der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tode ein fest angestellter Gemeindebeamter der Beklagten und darum ein mittelbarer Staatsbeamter (§ 56 Ziff. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §§ 68. 69 A.L.R. II. 10). Die ihm von der Beklagten ausgesetzte Besoldung hatte daher nicht die Natur einer vertraglichen Gegenleistung für seine amtlichen Dienste, sondern die Natur einer mit seinem Amte verbundenen Rente, die dazu bestimmt war, ihm ein seinem Amte entsprechendes, standesmäßiges Auskommen zu gewähren.

Vgl. Urth. des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 22. Mai 1890, mit den in dessen Entscheidungsgründen enthaltenen Hinweisen auf die einschlagende Litteratur, abgedruckt in Gruchot's Beiträgen Bd. 34 S. 925 ff.

Die Besoldung eines Beamten umfaßt aber nicht allein das an ihn während der Dauer seiner amtlichen Stellung zu zahlende Gehalt, sondern alle ihm von der Anstellungsbehörde für die Übernahme und

Fortführung seines Amtes ausgesetzten Vorteile, die darauf abzielen, seine Lebensstellung als Beamten zu sichern. Dahin gehört zunächst die an den Beamten selbst nach Niederlegung seines Amtes unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu entrichtende Pension, ferner aber auch das für seine Witwe zu zahlende Wittwengeld und das für seine noch nicht 18 Jahre alten Kinder zu zahlende Waisengeld. Alle diese von der Anstellungsbehörde dem Beamten ausgesetzten Vorteile sichern dessen Lebensstellung, indem sie ihn der Verpflichtung überheben, durch eigene Entbehrungen und Ersparnisse in Höhe jener Zuwendungen für seine und der Seinigen Zukunft zu sorgen. Wilbet hiernach nicht nur das Gehalt, sondern auch die Pension und das Wittwen- und Waisengeld einen Bestandteil der dem Beamten für sein Amt ausgesetzten Rente, so gilt für die Klagbarkeit der letzteren auch derselbe Rechtsgrundsatz, wie für die Klagbarkeit des Gehaltes. Aus der Klagbarkeit folgt aber nicht, daß ihre Grundlage ein privatrechtlicher Vertrag ist. Sie ruhen vielmehr in dem öffentlichen Rechte, und die Voraussetzungen für ihre Begründung und ihren Verlust sind nach öffentlichem Rechte zu beurteilen. Nach öffentlichem Rechte tritt, wie die Urteile des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 11. Februar 1887 und 9. Oktober 1888,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 240, Bd. 21 S. 186, unter Hinweis auf die §§ 31, 33 St.G.B. und die Bestimmungen des preussischen Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 mit überzeugenden Gründen ausführen, der Verlust der Beamtenpension wegen einer im Amte begangenen an sich mit dem Verluste des Amtes bedrohten strafbaren Handlung dann nicht ein, wenn nicht gegen den Beamten, bevor er pensioniert war, entweder eine mit dem Verluste des Amtes verbundene Strafe durch Strafurteil ausgesprochen, oder ein mit dem Urteile auf Dienstentlassung endigendes Disziplinarverfahren eingeleitet worden war. Die Thatsache, daß der Ehemann der Klägerin Unterschlagungen im Amte verübt hatte, würde also, wenn sie etwa nach dessen Pensionierung entdeckt worden wäre, den Verlust seiner Pension nicht zur Folge gehabt haben. Im vorliegenden Falle ist der Ehemann der Klägerin im Amte gestorben; seine Unterschlagungen sind erst nach seinem Tode entdeckt worden; ein Urteil auf Verlust seines Amtes ist im Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn nicht erlassen. Ein öffentlichrechtlicher Grund für den

Verlust seines Amtes und der aus dem letzteren fließenden Besoldungsansprüche gegen die Anstellungsbehörde ist daher nicht gegeben, und da zu den Besoldungsansprüchen auch das Recht auf Witwen- und Waisengeld gehört, ist auch dieses Recht nicht erloschen. Daß der Ehemann der Klägerin den Gemeindebeschluß wegen des Witwen- und Waisengeldes genehmigt hat, und daß keine öffentlichrechtliche Rechtsnorm besteht, nach welcher die Wittve und Kinder eines Gemeindebeamten Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben, rechtfertigt nicht, wie die Revision auszuführen sucht, die Annahme, daß der Anspruch ein privatrechtlicher sei. Denn dadurch, daß die Anstellungsbehörde dem Ehemanne der Klägerin mit dessen Zustimmung in verbindlicher Form den Anspruch auf Witwen- und Waisengeld gewährte, wurde dieser Anspruch ein Bestandtheil seines Besoldungsanspruches und dadurch ein öffentlichrechtlicher.“ . . .